

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Plangenehmigungsverfahren zur Verbesserung der Abflussverhältnisse eines Wiesengrabens zum Pfandlbach auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1626/11 Gem. Nabburg im Bereich des geplanten "Einkaufszentrums im Naabtal" sowie zur Umgestaltung eines Löschteiches und künftiger Nutzung als Regenrückhalteteich

Antragsteller: Stadt Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg und Ratisbona Handelsimmobilien, Industriepark 1, 93142 Maxhütte-Haidhof

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Nabburg und die Ratisbona Handelsimmobilien haben Antragsunterlagen für die im Betreff genannten Maßnahmen vorgelegt.

Die Ratisbona plant die Errichtung eines Einkaufszentrums auf dem Grundstück Flur-Nr. 1626/11 Gem. Nabburg. Auf diesem Grundstück befinden sich drei Teiche, von denen der letzte als Löschteich genutzt wird.

Durch die Teiche läuft ein verrohrter Graben. In Zusammenhang mit dem geplanten Einkaufszentrum sollen zwei der Teiche umgestaltet, einer beseitigt werden. Der Graben soll verlegt und am dritten Teich vorbeigeleitet werden.

Vorhabenträger für die Umgestaltung des letzten Teiches ist die Ratisbona, die ihn künftig als Regenrückhalteteich für ihr anfallendes Niederschlagswasser nutzen will.

Die Stadt Nabburg ist Vorhabenträger für die Verlegung des Grabens sowie für die Umgestaltung des ersten Teiches, der zur Rückhaltung bei größeren Abflüssen dienen soll, und für die Beseitigung des zweiten Teiches.

Das Vorhaben dient dem Zweck, die Abflussverhältnisse des Grabens im Bereich des geplanten Einkaufszentrums zu verbessern und mit einer Flutmulde Starkniederschläge schadlos an dem Gebäude vorbeizuleiten.

Die vorgesehene wesentliche Umgestaltung des Grabens und der Teiche erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens (Errichtung eines Einkaufszentrums) wurden bereits im Umweltbericht bei der Ausweisung des Bebauungsplans betrachtet und bewertet. Daran anschließend betrachtet die vorliegende Vorprüfung speziell die Maßnahmen zum Gewässerausbau.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit der geplanten Gewässerausbaumaßnahmen geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass mit dem Vorhaben keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind und mit nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Abflussverhältnisse, nicht zu rechnen ist. Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass im Vorhabensbereich kein besonders empfindliches Gebiet vorliegt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 10. Juli 2020

Landratsamt Schwandorf

gez.

Ebeling

Landrat